

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 81* Pfingsten 2002. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

»Plötzlich geschah ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind ...« (Apg. 2,2 – rev. Luth. 1984)

Mit einfachen Worten beschreibt die Heilige Schrift das erste Pfingstfest im Leben der Kirche Christi: »Den Aposteln zeigte er sich nach seinem Leiden durch viele Beweise als der Lebendige und ließ sich sehen unter ihnen vierzig Tage lang und redete mit ihnen vom Reich Gottes. Und als er mit ihnen zusammen war, befahl er ihnen, Jerusalem nicht zu verlassen, sondern zu warten auf die Verheißung des Vaters ...« (Apg. 1,3, 4).

Die Apostel waren mit Maria, der Mutter Jesu, und den anderen Frauen stets beieinander einmütig im Gebet (vgl. Apg. 1, 14). Der Weg von Himmelfahrt bis Pfingsten ist eine Zeit voll Erwartung, Hoffnung und Glauben. In ihr spiegelt sich das Geheimnis, das der menschlichen Seele zuteil wird, die das Kommen des Trösters, die Ausgießung des heiligen Geistes, den großen Tag ihres persönlichen Pfingstfestes erwartet, an dem der Mensch durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zu »Gottes Tempel« und zum »Tempel des heiligen Geistes« (1. Kor. 3,16; 6,19) wird. Auch die Welt wird durch die Kirche und in der Kirche plötzlich zu dem Ort, an dem das Reich Gottes »wie im Himmel so auf Erden« (Mt. 6,10) offenbar wird.

Der Paraklet, der Tröster, ist in der Kirche und in der Welt gegenwärtig. Die Gegenwart des Trösters war seitdem wie schon bei den Jüngern beim ersten Pfingstfest immer wieder zu erfahren, als »plötzlich ein Brausen vom Himmel geschah wie von einem gewaltigen Wind und das ganze Haus erfüllte, in dem sie saßen« (Apg. 2, 1–4).

»Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind«! Natürlich war dieses Brausen nicht in dem negativen Sinne »gewaltig«, wie die Gewalt uns normalerweise begegnet. In der Regel tritt Gewalt in höchst zerstörerischer Form unerwartet in unser Leben: als Brutalität, Terror, Unterdrückung der Gewissen, als physische Gewalt gegen kleine Kinder, kriminelle Leidenschaft, Krieg, Grausamkeit, Verstoß gegen ethische und soziale Werte, als Demütigung von Menschen, menschlicher Würde und der Individualität von Menschen und wie immer das Böse sonst noch zutage tritt.

»Ein Brausen wie von einem gewaltigen Wind«! In diesen Jahren, in denen der Ökumenische Rat der Kirchen die Dekade zur Überwindung von Gewalt begleitet, denken wir gründlicher darüber nach und verstehen wir besser, was die Gegenwart des heiligen Geistes für unser Leben bedeutet. Das »gewaltige Wehen« des kommenden heiligen Geistes unterscheidet sich grundlegend von der brutal hereinbrechenden aggressiven Gewalt und dem Terror in der Welt. Das plötzliche Brausen des Geistes trifft die Zeugen mit all

seiner Gewalt, doch es richtet sich nicht gegen das Gewissen und gegen das Leben von Menschen. Es ist gewaltig, aber es ist weder brutal noch zerstörerisch. Es ist gewaltig, aber es achtet das Ebenbild Gottes in den Menschen. Es ist in dem Sinne gewaltig, dass es Gottes Geist in sich birgt, einen Geist, der begeistert und uns erhebt, Freude und Mut verbreitet, immer neue Wege eröffnet und Kräfte freisetzt. Der heilige Geist weckt Hoffnung, Glauben und Liebe: vor allem Liebe zu Gott und zu unseren Mitmenschen, eine Liebe, die »die Furcht austreibt« (1. Joh. 4,18).

Nur das gewaltige Brausen des Trösters kann den brutalen Einbruch des Bösen und der Gewalt in unser Leben und in die Welt überwinden.

»Wer Ohren hat, der höre, was der Geist den Gemeinden sagt!« (Offb. 2,7. 11. 29; 3,6. 13. 22)

Die Präsidenten des ÖRK:

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia

Pfarrerin Kathryn K. Bannister, Bison, Kansas,
Vereinigte Staaten von Amerika

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

S. E. Dr. Chrysostomos, Metropolit des Heiligen Stuhls
von Ephesus, Istanbul, Türkei

S. H. Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Bischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

Nr. 82* Erste Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung.

Vom 19. April 2002.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die folgende Verordnung beschlossen:

1. Nach § 42 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

»(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auf Antrag Kaufkraftbeihilfe in entsprechender Anwendung des § 8 auf der Grundlage des Anwärtergrundbeitrages der Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz* gewähren. Der Antrag ist zu begründen.«

2. § 43 wird wie folgt geändert:

* Stand am 1.1.02: 977,06 Euro

In Satz 1 werden die Wörter »des Grundhaltes« durch die Wörter »der Besoldung« ersetzt.

3. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort »Wiedereingliederungsbeihilfe« die Wörter »und einer Einrichtungsbeihilfe in Höhe von 75 % des ursprünglichen Betrages« eingefügt und nach der Angabe »nach § 19« die Angabe »und § 20« eingefügt.

4. § 44 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach der Angabe »§ 1 Abs. 1« die Angabe »und § 9 Abs. 3« eingefügt.

W ü l f i n g h a u s e n , den 19. April 2002

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 83 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches.

Vom 28. November 2000. (ABl. S. 11)

§ 1

Das »Taufbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union« wird in der vom Rat der Evangelischen Kirche der Union am 2. Februar 2000 beschlossenen Fassung eingeführt und tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Heilige Taufe« im ersten Teil der Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Das Taufbuch wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. Es wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. Es ist als Gemeindeigentum zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Ordnungen der Heiligen Taufe und der Bestattung (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) vom 9. August 1962 (ABl. 1962, Nr. 5, S. 43) außer Kraft, soweit sie die Taufe betrifft.

Der Landeskirchenrat

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

D e s s a u , den 28. November 2000

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 84 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 15. Mai 2001. (ABl. S. 29)

§ 1

Dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl. EKD 2000, S. 458) wird zugestimmt, soweit dessen Inhalt der kirchlichen Zustimmung bedarf.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

D e s s a u , den 15. Mai 2001

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung.

Vom 15. Mai 2001. (ABl. S. 30)

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969 (ABl. 1967, Nr. 3, S. 29; 1968, Nr. 1, S. 1; 1969, Nr. 1, S. 27; 1969, Nr. 2, S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung vom 2. Dezember 1997 (Amtsbl. 1998, Nr. 1, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Kirchliche Mitarbeiter sind haupt-, neben- und ehrenamtlich in einer Dienstgemeinschaft tätig.

2. In § 34 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die ihnen zu

übertragenden Aufgaben geeignet sein. Sie werden für ihren Dienst vorbereitet und fortgebildet.

3. In § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
Die Mitarbeiter werden angemessen für ihr Amt beauftragt.
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: Sie werden in der Regel im Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2001 in Kraft.

D e s s a u , den 15. Mai 2001

Evangelische Landeskirche Anhalts Der Landeskirchenrat

K l a s s o h n

Kirchenpräsident

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 86 Allgemeine Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AStO).

Vom 5. März 2002. (KABl. S. 148)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000 (KABl. S. 190) und von § 24 Abs. 1, 2 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vom 2. August 2000 (KABl. S. 342, ber. S. 420) erlässt der Landeskirchenrat folgende Allgemeine Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AStO):

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 3 Vorlesungsverzeichnis; Unterrichtszeiten; Ferien
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Teilnahmepflicht; Verbindlichkeit von Veranstaltungen; Studienbuch
- § 6 Krankheit; Befreiung und Beurlaubung
- § 7 Mitwirkung im Chor und in Ensembles
- § 8 Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule für evangelische Kirchenmusik
- § 9 Organisation der Lehrveranstaltungen; Bekanntmachung; Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

In der Allgemeinen Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind die allgemeinen Pflichten der Studierenden der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt die Allgemeine Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik auch für die Gaststudierenden.

§ 2

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Die Gliederung und die Dauer des Studiums in den einzelnen Studiengängen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Studium so zu gestalten, dass sie nach Möglichkeit ihr Studienziel in der jeweils vorgesehenen Regelstudienzeit erreichen. Das Recht zur Verschiebung der Prüfungen gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden

Fassung und den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik bleibt unberührt.

(3) Um ein möglichst reibungsloses und zielgerichtetes Studium zu ermöglichen, wird in der Allgemeinen Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik auch die Mitwirkung von Studierenden an Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.

§ 3

Vorlesungsverzeichnis; Unterrichtszeiten; Ferien

(1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienjahres informiert ein Vorlesungsverzeichnis über die Lehr- und sonstigen Veranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik.

(2) Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags statt. Ausnahmen sind insbesondere für Seminare, Exkursionen und Konzertreisen möglich.

(3) Für die Semesterzeiten, die Unterrichtszeiten und die unterrichtsfreien Zeiten gilt die Verordnung über die Unterrichtszeit an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München des Freistaates Bayern vom 5. September 2000 (GVBl. S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Studienfachberatung

(1) Bei Beginn des Studiums kann und nach Abschluss des zweiten Praktikums gemäß § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) der Hochschule für evangelische Kirchenmusik muss der bzw. die Studierende an einer Studienfachberatung teilnehmen. Studierende, die die Probezeit oder das Vordiplom erstmalig nicht bestanden haben, haben spätestens bei Beginn des folgenden Semesters an einer weiteren Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Die Studienfachberatung kann nach Wahl des bzw. der Studierenden beim Fachgruppenleiter bzw. der Fachgruppenleiterin, beim Rektor bzw. der Rektorin oder bei dem oder der für Aus- und Fortbildung zuständigen Landeskirchenmusikdirektor bzw. Landeskirchenmusikdirektorin wahrgenommen werden. Die Teilnahme an der Studienfachberatung wird im Studienbuch testiert.

§ 5

Teilnahmepflicht; Verbindlichkeit von Veranstaltungen; Studienbuch

(1) Lehrveranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind der regelmäßige Gruppen- und Einzel-

unterricht, die regelmäßigen Vorlesungen und Seminare, Exkursionen, Blockseminare und Kompaktseminare der Lehrkräfte der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sowie von Gastdozenten bzw. Gastdozentinnen.

(2) Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik verpflichtet. Dasselbe gilt für Prüfungsveranstaltungen, für deren Durchführbarkeit die Anwesenheit auch von Studierenden notwendig ist, die die Prüfung nicht ablegen. Soweit die Verbindlichkeit nicht in dieser Ordnung oder der Allgemeinen Prüfungsordnung oder in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt ist, entscheidet über die Verbindlichkeit der Rektor bzw. die Rektorin, in Zweifelsfällen der Senat.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß ein Studienbuch zu führen, in dem für jedes Semester alle Lehrveranstaltungen, Studienfachberatungen und Praktika einzutragen sind und die Teilnahme von der jeweiligen Lehrkraft, dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin oder dem Praktikumsbetreuer bzw. der Praktikumsbetreuerin zu testieren ist.

(4) Studierende können zu den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters nur zugelassen werden, wenn sie an den obligatorischen Lehrveranstaltungen der künstlerischen, theoretischen und praktischen Fächer im vorangegangenen Semester teilgenommen haben. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen.

(5) Teilnahmebescheinigungen und Testate über die Teilnahme an obligatorischen Lehrveranstaltungen werden erteilt, wenn der bzw. die Studierende bei mindestens 85 v. H. der Einzelveranstaltungen anwesend war. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin im Benehmen mit den betroffenen Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen.

(6) Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von Gastdozenten bzw. Gastdozentinnen können den Studierenden auf Antrag gesonderte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.

§ 6

Krankheit; Befreiung und Beurlaubung

(1) Ist der bzw. die Studierende durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, an einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, ist dies unverzüglich dem Sekretariat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik und in Einzelunterrichtsfächern auch der betreffenden Lehrkraft mitzuteilen. Dauert die Abwesenheit mehr als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Vor der Wiederaufnahme des Unterrichts haben sich Studierende im Sekretariat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik gesund zu melden.

(2) Der Rektor bzw. die Rektorin kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien. Vor einer diesbezüglichen Befreiung ist der jeweilige Fachlehrer bzw. die jeweilige Fachlehrerin anzuhören.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der jeweilige Fachlehrer bzw. die jeweilige Fachlehrerin.

(4) Studierende können aus wichtigem Grund auf schriftlichen Antrag für zwei Semester beurlaubt werden. Die Ent-

scheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf die Höchststudierendauer angerechnet.

§ 7

Mitwirkung im Chor und in Ensembles

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, während des gesamten Studiums sowohl am Hochschulchor als auch am Übungschor teilzunehmen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die jeweilige Fachlehrkraft an Ensembles der Hochschule für evangelische Kirchenmusik mitzuwirken, sofern dadurch der eigene Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin, gegebenenfalls der Senat.

(3) Die Verpflichtung zur Teilnahme an den Chören und den Ensembles schließt die Teilnahme an notwendigen Prüfungs- und Konzertveranstaltungen mit ein.

§ 8

Mitwirkung bei Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Hochschule für evangelische Kirchenmusik

(1) Die Studierenden haben bei allen Veranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik und den dazugehörigen Proben ohne Honoraranspruch mitzuwirken. Veranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sind insbesondere:

1. Studiokonzerte und -aufführungen,
2. öffentliche Konzerte und Aufführungen,
3. Prüfungskonzerte und -veranstaltungen,
4. Konzertreisen.

(2) Die durch die Teilnahme an verbindlichen Veranstaltungen entstehenden Kosten müssen für alle zumutbar sein. Entstehende Kosten, insbesondere bei Veranstaltungen außerhalb Bayreuths, können auf Antrag erstattet werden. Hierfür erlässt der Senat der Hochschule für evangelische Kirchenmusik eigene Richtlinien. Kosten für Praktika werden von der Hochschule für evangelische Kirchenmusik nicht erstattet.

(3) Vor der Mitwirkung bei Konzertveranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sowie vor Übernahme einer Tätigkeit als Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin in einer Kirchengemeinde hat der bzw. die Studierende dies dem Fachlehrer bzw. der Fachlehrerin und dem Rektor bzw. der Rektorin schriftlich zwecks Genehmigung anzuzeigen.

(4) Über die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule für evangelische Kirchenmusik sowie über die Übernahme einer Tätigkeit als Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerin in einer Kirchengemeinde findet durch den Fachlehrer bzw. die Fachlehrerin im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin eine Beratung statt. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Verantwortlichkeit der Hochschule für evangelische Kirchenmusik kann untersagt werden,

1. wenn durch sie der Ausbildungserfolg oder die ordnungsgemäße Durchführung des Unterrichts gefährdet wird,
2. wenn durch sie die Durchführung hochschuleigener Veranstaltungen gefährdet wird,
3. wenn zu befürchten ist, dass das Ansehen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in der Öffentlichkeit Schaden nehmen könnte.

§ 9

Organisation der Lehrveranstaltungen;
Bekanntmachung; Zuweisung und Wechsel der Lehrkraft

(1) Ort und Zeit der Lehrveranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Studienjahres im Vorlesungsverzeichnis, in einer Eröffnungsveranstaltung und durch Aushänge bekanntgegeben.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Durchführung der sie betreffenden Lehr- und sonstigen Veranstaltungen sowie über sonstige Bekanntmachungen zu informieren. Dies gilt in gleicher Weise für die Bekanntmachung von Veranstaltungen und Terminänderungen im Laufe des Studienjahres.

(3) Die Zuweisung der Studierenden zu den Lehrkräften im Einzel- und Gruppenunterricht entsprechend den jeweiligen Studienordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik erfolgt durch den Rektor bzw. die Rektorin. Wünsche der Studierenden auf Zuweisungen zum Einzelunterricht bei bestimmten Lehrkräften können berücksichtigt werden, ohne dass ein Anspruch darauf besteht. Studierende können während des Studiums innerhalb eines Faches einmal auf Antrag die Lehrkraft innerhalb der Hochschule für evangelische Kirchenmusik wechseln. Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel nur zum Studienjahreswechsel möglich. Der Antrag ist bis zum Ende des Studienjahres an den Rektor bzw. die Rektorin zu richten. Über den Antrag wird nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten und unter Berücksichtigung pädagogischer Überlegungen im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften entschieden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.*

M ü n c h e n , 5. März 2002

Im Auftrag: Rainer B ö t t n e r

Oberkirchenrat

Leiter des Landeskirchenamts

Nr. 87 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (APO).

Vom 5. März 2002. (KABl. S. 151)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000 (KABl S. 190) und von § 24 Abs. 1, 2 der Grundordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vom 2. August 2000 (KABl S. 342, ber. S. 420) erlässt der Landeskirchenrat folgende Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (APO):

* Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Landeskirchenrats in seiner Sitzung vom 11.09.2001 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18.12.2001 Nr. XII/6-K2743/4-12/43 295.

I

Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Arten der Prüfungen
- § 3 Arten der Diplomgrade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Melde- und Prüfungsfristen
- § 8 Versäumnisse; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß; Prüfungsmängel
- § 9 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Fachnoten und Bildung der Gesamtnote in den Diplomstudiengängen
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II

Diplomprüfung

- § 14 Gliederung der Diplomprüfung
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen in einzelnen Fächern und der Diplomprüfung insgesamt
- § 19 Zeugnis und Diplom

III

Schlussbestimmungen

- § 20 In-Kraft-Treten

I

Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik enthält die Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Vor- und Abschlussprüfungen.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.

(3) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnungen gehen denen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vor.

§ 2

Zweck und Arten der Prüfungen

(1) In der Diplomvorprüfung, die am Ende des Grundstudiums Kirchenmusik (B) (viertes Semester) abzulegen ist, soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er

bzw. sie die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Diplomstudienganges Kirchenmusik (B). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die erforderlichen künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten erworben hat.

(3) Die Diplomprüfungen in den postgradualen Studiengängen bilden den Abschluss eines Aufbaustudiums, das das Bestehen einer Diplomprüfung Kirchenmusik voraussetzt.

§ 3

Arten der Diplomgrade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik wird der Grad eines »Diplom-Kirchenmusikers (B)« bzw. einer »Diplom-Kirchenmusikerin (B)« verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen pädagogischen Diplomprüfung in den postgradualen Studiengängen mit dem Schwerpunkt einer instrumentalen Ausbildung wird der Grad eines »Diplommusiklehrers« bzw. einer »Diplommusiklehrerin« mit Angabe des künstlerischen Hauptfachs verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung in den postgradualen Studiengängen Musikalische Früherziehung/Musikalische Grundausbildung/Kinderchorleitung oder Populärmusik mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung wird der Grad eines »Diplommusiklehrers« bzw. einer »Diplommusiklehrerin« mit Angabe des Schwerpunktfachs verliehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung in den postgradualen Studiengängen Gottesdienstliches Orgelspiel/Improvisation und Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung) wird der Grad eines »Diplommusikers« bzw. einer »Diplommusikerin« im Fach Orgel Improvisation bzw. Dirigieren (Schwerpunkt Chorleitung) verliehen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor bzw. die Rektorin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, der Prorektor bzw. die Prorektorin als stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende sowie drei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule für evangelische Kirchenmusik, die vom Senat auf die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 12 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der bzw. die Vorsitzende. Er bzw. sie hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten.

Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prü-

fungstermin und für jedes Prüfungsfach die Prüfungskommission sowie deren Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen das vorzeitige Ablegen von Prüfungen sowie Ausnahmen (die Prüfungsorte, Prüfungstermine und Meldefristen betreffend) genehmigen.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen. Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder sein bzw. ihr Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(6) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinen bzw. ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu verschaffen. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor bzw. von der Rektorin im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen erlassen.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen und eine gegebenenfalls vorgeschriebene Diplomarbeit zu beurteilen. Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens acht Prüfern bzw. Prüferinnen bestehen.

(2) In eine Prüfungskommission können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden. Der Landeskirchenrat wirkt bei den Prüfungen beratend mit und bedient sich dabei des zuständigen Landeskirchenmusikdirektors bzw. der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin.

(3) Die Bestellung zu Prüfern bzw. Prüferinnen soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfern bzw. Prüferinnen ist zulässig.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen oder gleichge-

stellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Ausbildungsstätten erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Dies ist der Fall, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik im Wesentlichen entsprechen.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss Studien- und Prüfungsleistungen an, so werden die Noten, soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind, übernommen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7

Melde- und Prüfungsfristen

(1) Beginn und Dauer der Meldefristen für alle Einzelprüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Meldet sich ein Studierender bzw. eine Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu einer Prüfung, dass er bzw. sie die für ihre Ablegung in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vorgeschriebenen Fristen einhalten kann, oder legt er bzw. sie die Prüfung trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gilt sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Studierender bzw. eine Studierende die Fristen des Absatzes 2 aus von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

§ 8

Versäumnisse; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß; Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht bestanden« bewertet, wenn ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne triftigen Grund eine schriftliche Hausarbeit verspätet abgibt, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet. Dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während der laufenden Prüfungsphase, spätestens aber in der nächsten Prüfungsphase, nachzuholen sind.

(3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht bestanden« bewertet. Als Ver-

such gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht bestanden« bewertet.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Prüfungsunfähigkeit muss in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend gemacht werden.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Die schriftlichen Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablieferung zu beurteilen.

§ 11

Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin künstlerisches und technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag erarbeiteter Werke oder die Ausführung von Aufgabenstellungen nachweisen.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie problembezogen und gegebenenfalls fächerübergreifend Fragestellungen beantworten kann.

(3) Über jede Prüfung ist durch einen von dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer bzw. Prüferin ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen und des Kandidaten bzw. der Kandidatin, die Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und gegebenenfalls eine kurze Beurteilung enthalten. Das Protokoll ist von allen Prüfern bzw. Prüferinnen zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(4) Die Prüfungen in den künstlerischen Hauptfächern sind öffentlich. Die anderen Prüfungen können hochschulöffentlich sein, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin oder ein Mitglied der Prüfungskommission nicht widerspricht. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen;
Bildung der Fachnote und Bildung
der Gesamtnote in den Diplomstudiengängen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
Note 2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Note 3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt,
Note 4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
Note 5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notensystems von 1,0 bis 5,0.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer bzw. Prüferinnen eine Einigung herzustellen. Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50: »sehr gut«,

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50: »gut«,

bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50: »befriedigend«,

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00: »ausreichend«,

bei einem Durchschnitt von 4,01 an: »nicht bestanden«.

(3) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Fachnote. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung der Fachnote erfolgt gemäß Absatz 2. Hierbei kann die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen und Teilprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Verlauf der nächsten beiden folgenden Semester statt.

(5) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik. Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß Absatz 2. Bei einer Gesamtnote, die nicht schlechter als 1,30 ist, wird das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« erteilt.

(6) Im Prüfungszeugnis können außergewöhnliche Leistungen auf Beschluss der Prüfungskommission oder des Prüfungsausschusses gesondert gewürdigt werden.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung wird dem bzw. der Studierenden auf Antrag, der binnen einem Monat nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten – einschließlich einer gegebenenfalls erarbeiteten Diplomarbeit – und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer bzw. Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) War ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

II

Diplomprüfung

§ 14

Gliederung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus vorgezogenen Abschlussprüfungen in den Teilzeitfächern und Prüfungen in den Vollzeitfächern. Bei den postgradualen pädagogischen Studiengängen ist die Anfertigung einer Diplomarbeit Bestandteil der Diplomprüfung.

(2) Die Diplomprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Die Prüfungen in den Teilzeitfächern werden studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfachs im vollen Umfang vermittelt worden sind (Abschnitt 1); Teilabschnitte eines Ausbildungsfaches können vorab geprüft werden. Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik. Die Abnahme der Diplomprüfung in den Vollzeitfächern (Abschnitt 2) findet am Ende des Studiums statt und setzt den vollständigen Nachweis der rechtzeitig absolvierten Teilzeitfachprüfungen voraus.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

1. für den Diplomstudiengang Kirchenmusik (B) die bestandene Diplomvorprüfung,
2. ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Hochschule für evangelische Kirchenmusik,
3. die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens bis zum 1. Juni des Prüfungsjahres schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1.
2. Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an allen Fächern, für die eine Testatpflicht besteht (Vorlage des bis dahin vollständig testierten Studienbuches). Die Bestätigung der Teilnahme an testatpflichtigen Fächern erfolgt aufgrund der in der Allgemeinen Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik, im Vorlesungsverzeichnis oder bei Beginn der Lehrveranstaltung durch den zuständigen Fachlehrer bzw. die zuständige Fachlehrerin genannten Einzelheiten über Art, Umfang und Kontrolle der zu erbringenden Leistungen.
3. Nachweis über die Teilnahme an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik.
4. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin an einer anderen Hochschule in der gewählten Fachrichtung eine Vor- oder Abschlussprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in diesem Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Studierender bzw. eine Studierende ohne sein bzw. ihr Verschulden nicht in der Lage, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen bzw. eine Nachfrist gewähren.

(5) Mit der Aufnahme in den Prüfungsplan gilt der Bewerber bzw. die Bewerberin als zur Prüfung zugelassen. Der Prüfungsplan ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungen durch Aushang in der Hochschule für evangelische Kirchenmusik bekannt zu machen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 16

Art und Umfang der Diplomprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule für evangelische Kirchenmusik geregelt.

§ 17

Diplomarbeit

(1) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik kann die Erstellung einer Diplomarbeit vorgeschrieben werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem seiner bzw. ihrer Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ist eine Diplomarbeit zu fertigen, so erfolgt die Ausgabe des Themas durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann für das Thema Vorschläge machen. Das Thema muss spätestens am Ende des letzten Prüfungssemesters gegeben werden. Der Ausgabetag ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu weiteren sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat bzw. die Kandidatin nach, dass er bzw. sie durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungsfrist für diese Zeit.

(3) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als »nicht bestanden« bewertet.

(4) Die Diplomarbeit soll gebunden sein und ein Inhaltsverzeichnis enthalten. Mit der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Erstprüfer bzw. Erstprüferin ist in der Regel derjenige bzw. diejenige, der bzw. die das Thema gestellt hat. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt einen Zweitprüfer bzw. eine Zweitprüferin.

§ 18

Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen in einzelnen Fächern und der Diplomprüfung insgesamt

(1) Die Prüfung ist in einem Fach nicht bestanden, wenn sie mit »nicht bestanden« bewertet worden ist oder nach § 8 Abs. 1 als mit »nicht bestanden« bewertet gilt. Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Diplomprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn die Note

1. in einem Hauptfach oder
2. in mehr als einem sonstigen Fach oder
3. in einer der Lehrproben im Diplommusiklehrer-Studiengang oder
4. in der gegebenenfalls vorgeschriebenen Diplomarbeit »nicht bestanden« lautet oder nach § 8 Abs. 1 als mit »nicht bestanden« bewertet gilt.

Wurde die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem das Notenergebnis bzw. die Notenergebnisse angegeben werden.

(3) Ist die Diplomprüfung im Hauptfach oder in mehr als einem sonstigen Fach nicht bestanden, kann sie einmal in

den Fächern, die mit »nicht bestanden« bewertet wurden, im nächsten oder übernächsten Semester wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Ist eine nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgezogene Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese Prüfung im nächsten oder übernächsten Semester wiederholt werden. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 7 Abs. 2 als nicht bestanden, sind die nicht bestandenen Teilprüfungen im nächsten oder übernächsten Semester zu wiederholen. Eine zum zweiten Mal nicht bestandene Diplomprüfung führt zur Exmatrikulation.

(4) Wird die Diplomarbeit mit »nicht bestanden« bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Für die Wiederholung gilt § 17.

(5) Die Wiederholung von Hauptfachprüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist innerhalb der nächsten beiden folgenden Semester einmal möglich. Der bzw. die Studierende, der bzw. die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, hat keinen Anspruch auf Unterricht.

(6) Die Fristen der Absätze 3 und 4 werden durch Beurteilung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 19

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss.

Vom 6. Dezember 2001. (Abl. S. 100)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss

Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (Abl. 1994 S. 157) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »vierzehn« durch »zwölf« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2002

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Nr. 89 Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte.

Vom 22. Januar 2002. (Abl. S. 137)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer mit der Angabe der beiden Dezimalstellen hinter dem Komma, gegebenenfalls das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote, gegebenenfalls die Zuerkennung des Prädikats »mit Auszeichnung bestanden« (§ 12 Abs. 5 Satz 3) und gegebenenfalls weitere Bemerkungen gemäß § 12 Abs. 6.

(3) Das Diplomzeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Landeskirchenrats und den Hauptfachlehrern bzw. Hauptfachlehrerinnen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule für evangelische Kirchenmusik zu versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

III

Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft.*

München, 5. März 2002

Im Auftrag: Rainer Bötter

Oberkirchenrat

Leiter des Landeskirchenamts

§ 1

Die Verordnung über die Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung – EltZV) vom 17. Juli 2001 (BGBl. 2001 S. 1669) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte anzuwenden.

§ 2

Die Pfarrerin und der Pfarrer haben während eines Erziehungsurlaubs ohne Dienstbezüge für die Nutzung einer Dienstwohnung eine Entschädigung in Höhe des Mietwertes zu entrichten. Die Entschädigung kann bei einer außergewöhnlich hohen Belastung des Familieneinkommens mit Zustimmung der Kirchenverwaltung ermäßigt werden. Dies gilt nicht, wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs Anspruch auf freie Dienstwohnung hat (§ 11 Abs. 3 PfBesG). Die Nebenkosten sind nach der Regelung für Dienstwohnungsinhaber zu erstatten.

§ 3

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Februar 2002

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steiner

* Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Landeskirchenrats in seiner Sitzung vom 11.09.2001 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18.12.2001 Nr. XII/6-K2743/4-12/43 206.

Evangelische Kirche der Pfalz

Nr. 90 **Verordnung zum Schutz vor dem Verlust von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Informationen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Datensicherungsverordnung –.**

Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 114)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. 1994 S. 14) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Pflicht zur Datensicherung

(1) Werden personenbezogene oder sonstige dienstliche Daten gespeichert, sind Datensicherungen durchzuführen. Diese müssen neben den gespeicherten Daten auch die Konfigurationsdateien der eingesetzten Verfahren und des Betriebssystems umfassen.

(2) Für dienstliche Daten ohne Personenbezug kann die datenverarbeitende Stelle unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann auf die Sicherung verzichtet werden, wenn alle Daten und Konfigurationsdateien anderweitig gesichert werden oder wenn alle Daten und Konfigurationsdateien ohne größere Umstände von einer anderen Stelle in der erforderlichen Aktualität beschafft werden können.

§ 2

Anforderungen an die Datensicherung

(1) Es sind mindestens drei Generationen von Datensicherungen zu führen. Bei einer neuen Datensicherung wird die jeweils am weitesten zurückliegende Datensicherung überschrieben.

(2) Dateien, die gespeichert werden sollen, sind vorab auf Computerviren zu untersuchen, es sei denn, die Stelle ist im Rahmen der geltenden Regelungen nicht zum Einsatz eines Virenschutzprogramms verpflichtet.

(3) Werden die Daten unverschlüsselt gesichert, muss eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit für die Datenträger zur Verfügung stehen (z. B. Kleinsafe). Ist keine hinreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeit vorhanden, sind die Daten verschlüsselt zu sichern. In diesem Falle sind die dazu verwendeten Schlüsselwörter bei der Stellenleitung zu hinterlegen und gegen Verlust und unberechtigte Zugriffe zu schützen.

§ 3

Häufigkeit der Datensicherungen

(1) Die Häufigkeit der Datensicherungen richtet sich danach, in welchem Umfang Dateneingaben oder Datenveränderungen nochmals durchgeführt werden könnten, ohne die dienstlichen Abläufe der Stelle erheblich zu beeinträchtigen. Die datenverarbeitende Stelle gibt für die einzelnen eingesetzten EDV-Verfahren die Zeiträume oder sonstige Richtwerte vor. Soweit erforderlich, ist eine weiter zurückliegende Datensicherung zu halten.

(2) Für die Zeiträume zwischen den Datensicherungen müssen die Quellen der Dateneingaben oder Datenveränderungen vorgehalten werden.

§ 4

Umgang mit abgeschlossenen Vorgängen

Für die Registratur ist unverzüglich ein Ausdruck (Hardcopy) zu erstellen. Zur Gewährleistung der Wiederauffindbarkeit ist auf Schriftstücken die umfassende Dateikennung (Dateiname und Pfad) anzubringen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

S p e y e r, 19. Februar 2002

Der Landeskirchenrat

Nr. 91 **Verordnung zum Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Computervirenschutzverordnung –.**

Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 115)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. 1994 S. 14) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Pflicht zu Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren

(1) Jede kirchliche Stelle, die eine Datenverarbeitungsanlage betreibt, muss ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren treffen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Programm zum Erkennen und Unschädlichmachen von Computerviren (Virenschutzprogramm) einzusetzen. Computerviren sind alle Arten von Programmen und Daten, die darauf angelegt sind, von berechtigten Benutzern von Datenverarbeitungsanlagen ungewollte Auswirkungen hervorzubringen.

(2) Vom Einsatz eines Virenschutzprogramms kann abgesehen werden, wenn

- a) kein Internetzugang betrieben wird und
- b) ausschließlich Daten übertragen werden, die von Stellen stammen, bei denen ein ständig aktualisiertes Virenschutzprogramm im Einsatz ist und
- c) die Datenverarbeitungsanlage von fachkundiger Seite so eingestellt wird, dass der Startvorgang von eingebauten Festplatten aus erfolgt und
- d) wechselbare Datenträger (z. B. Disketten) unmittelbar nach der Datenübertragung aus dem entsprechenden Laufwerk entfernt werden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 c) und d) sollen auch dann durchgeführt werden, wenn ein Virenschutzprogramm im Einsatz ist.

§ 2

Anforderungen an die Virenschutzprogramme

Es sollen nur Virenschutzprogramme eingesetzt werden, die die Datenverarbeitungsanlage ständig (im Hintergrund) überwachen, auch vor auf Ausforschung angelegte Programme (so genannte »Trojanische Pferde«) schützen und, wenn ein Internet-Zugang vorhanden ist, auch Funktionen zu dessen Absicherung enthalten.

§ 3

Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit E-Mails

In E-Mails enthaltene Aufforderungen zur Verteilung an weitere Empfänger müssen immer überprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein dienstliches Interesse an der Verteilung besteht. Warnmeldungen, z. B. über Computerviren, sollen nicht weitergeleitet werden. Über sie ist der Landeskirchenrat oder der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz zu informieren.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. April 2002 in Kraft.

S p e y e r, 19. Februar 2002

Der Landeskirchenrat

Nr. 92 Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Datenverschlüsselungsverordnung –.

Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 117)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl. 1994 S. 14) erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Pflicht zur Verschlüsselung

(1) Personenbezogene Daten und andere Daten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind verschlüsselt zu speichern. Bei anderen dienstlichen Daten liegt die Verschlüsselung im Ermessen der speichernden Stelle, soweit nicht eine Rechtsvorschrift sie vorschreibt.

(2) Von einer Verschlüsselung kann nur dann abgesehen werden, wenn

- die Daten auf einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind, die sich in einem sicher verschlossenen Raum befindet, zu dem ausschließlich Personen Zutritt haben, die mit Systemadministrations- und Wartungsarbeiten beauftragt sind und wenn das eingesetzte Betriebssystem und sonstige Schutzmaßnahmen hinreichend gewährleisten, dass über angeschlossene Datenverarbeitungsanlagen auf die Daten nur befugt zugegriffen werden kann, oder
- die Daten zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder
- die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen ent-

nommen werden können, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen, oder

- es sich um personenbezogene Daten handelt, die zur Protokollierung, Feststellung der Zugriffsberechtigungen und zu sonstigen Kontrollzwecken dienen und aus verarbeitungstechnischen Gründen unverschlüsselt bleiben müssen. Pass- und Kennwörter müssen verschlüsselt gespeichert werden.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung an andere Stellen übermittelt, sind sie verschlüsselt zu übertragen. Davon kann abgesehen werden, wenn

- eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
- eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- die Daten nach Absatz 2 Buchst. b) und c) unverschlüsselt gespeichert werden dürfen und der unverschlüsselten Übermittlung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen oder
- es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

§ 2

Anforderungen an die Verschlüsselung

(1) Die Verschlüsselung ist entweder mit vorhandenen Verschlüsselungsmöglichkeiten der Anwendungen, mit denen die Daten verarbeitet werden, durchzuführen oder es sind Verschlüsselungsmöglichkeiten des verwendeten Betriebssystems oder ein Verschlüsselungsprogramm einzusetzen.

(2) Es sollen nur Verschlüsselungsprogramme installiert werden,

- die beim erstmaligen Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb einer PC-Sitzung selbsttätig zur Eingabe von Benutzernamen und Kennwort auffordern,
- bei denen die Daten auf den verwendeten Massenspeichern (z. B. Festplatten) ständig verschlüsselt bleiben und
- die eine Abmeldung vom Verschlüsselungsprogramm erlauben, so dass beim nächsten Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb derselben PC-Sitzung wiederum zur Eingabe von Benutzername und Kennwort aufgefordert wird.

§ 3

Alle Kennwörter, die zur Verschlüsselung dienstlicher Daten benutzt werden, müssen der Dienststellenleitung bekanntgegeben werden, wenn nicht rechtliche Regelungen oder eine Dienstanweisung entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Pflicht zur Verschlüsselung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Mit Stellen, die nicht über eine Verschlüsselungsmöglichkeit verfügen, können bis zum 1. Januar 2004 dennoch über Internet oder E-Mail Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung ausgetauscht werden.

S p e y e r, 19. Februar 2002

Der Landeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 93 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ).

Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 109)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu treffen, die den Inhalt, die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.

§ 4

Kirchlicher Dienst

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche im

Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.

Abschnitt 2

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören achtzehn Mitglieder an. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt. Neun Mitglieder werden als Vertreterinnen oder Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber entsandt.

(2) Für jedes Mitglied wird eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter bestellt. Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr. Die entsendenden Stellen nach Absatz 1 können für die von ihnen entsandten stellvertretenden Mitglieder allgemein oder für die einzelne Sitzung eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. Werden allgemein abweichende Regelungen getroffen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitzuteilen.

(3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters oder einer oder eines Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder zu entsprechenden Ämtern in einer evangelischen Freikirche, die einem Diakonischen Werk einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen ist, besitzt oder ordinierte Amtsträgerin oder ordinerter Amtsträger in einer dieser Kirchen ist.

§ 6

Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(2) Zwei Drittel der von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertreterinnen und Vertreter müssen im kirchlichen Dienst tätig sein.

(3) Die Mitarbeitervereinigungen einigen sich auf die Zahl der von jeder einzelnen Mitarbeitervereinigung nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.

Kommt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihr oder ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind.

(4) Die Entscheidung, welche Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt.

(5) Scheidet eine Mitarbeitervereinigung aus der Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, werden für die von ihr entsandten ausscheidenden Vertreterinnen und Vertreter von den verbleibenden Mitarbeitervereinigungen für den Rest der Amtszeit nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 neue Vertreterinnen oder Vertreter entsandt.

§ 7

Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber

(1) Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonischen Werke jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.

(2) § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt vier Jahre.

(2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Amtszeit, bei einer Nachentsendung für den Rest der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandt. Sie bleiben bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neu in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder im Amt.

(3) Die erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.

(4) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt oder von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesem Fall wird von der Stelle, die die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen entsandt hatte, für den Rest der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied entsandt. Bis zur Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes nimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die frei gewordene Stelle ein. Bei deren oder dessen Verhinderung kann für eine einzelne Sitzung ein anderes stellvertretendes Mitglied dazu bestimmt werden, die freie Stelle einzunehmen. Satz 4 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes bis zur Entsendung des neuen stellvertretenden Mitgliedes.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist unabhängig. Ihre Mitglieder sind in ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an die Bekenntnis-

grundlagen ihrer Kirche. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie führen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

(2) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

(3) Den im kirchlichen Dienst beschäftigten Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(4) Die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten ordentlichen Mitglieder, die im kirchlichen Dienst beschäftigt werden, sind auf ihren Antrag zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit jeweils bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freizustellen. Die Freistellung erfolgt jeweils bis zum Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Den Anstellungsträgern werden die Bruttopersonalkosten für freigestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Anteil der Zeit der Freistellung zu der mit den freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, auf Anforderung erstattet.

(5) Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gilt als Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Zur Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören insbesondere die Teilnahme an deren Sitzungen sowie an den Sitzungen ihrer Fachgruppen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen und die Vorbereitung darauf sowie die damit verbundene notwendige Reisezeit.

§ 10

Fachgruppen

(1) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.

(3) Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland

und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den für sie bestellten stellvertretenden Mitgliedern vertreten. Die zu Mitgliedern der Fachgruppen bestellten stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von den Mitgliedern vertreten, zu deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sie bestellt sind.

(5) Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.

§ 11

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird von ihrer oder ihrem bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus der Gruppe der als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandten Mitglieder oder aus der Gruppe der anderen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu wählen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.

(5) Die Arbeitsrechtlichen Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vierzehn ihrer Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden anwesend sind.

(6) Die Arbeitsrechtlichen Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Absatz 2, soweit nicht in diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, mit den Stimmen von mindestens vierzehn der anwesenden Mitglieder. In anderen Angelegenheiten beschließt sie mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung gibt sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder bedarf.

(10) Für ihre Tätigkeit steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Nähere regelt die Arbeitsrechtliche Kommission in der Geschäftsordnung.

(11) Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Absatz 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke; sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.

§ 12

Geschäftsführung der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Fachgruppe gilt § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden der Fachgruppe anwesend sind.

(5) Die Fachgruppe beschließt in ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Absatz 2 mit den Stimmen von mindestens acht der anwesenden Mitglieder. Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelung; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt.

(6) In anderen Angelegenheiten beschließt die Fachgruppe mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.

(7) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Beraterinnen oder Berater gilt § 11 Absatz 7 und 8 entsprechend.

(8) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung.

(9) Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von

der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.

(10) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Absatz 9 bestimmt werden.

§ 13

Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen

(1) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen erhalten zusammen im Kalenderjahr eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Jahresgrundvergütung eines Angestellten aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF. Diese Mittel sind für die Tätigkeit der von ihnen in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten ordentlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder und für die Inanspruchnahme fachlicher Beratung durch sachverständige Personen zu verwenden. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland nachgewiesen.

(2) Die Mitarbeitervereinigungen erhalten die Unterstützung durch Überweisung an diejenige unter ihnen, die am stärksten in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertreten ist. Sie verständigen sich über die Anteile der Unterstützung, die jede von ihnen erhält. Kommt bis spätestens drei Monate nach der Überweisung eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Abschnitt 3

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 14

Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund

1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen,
2. von Anträgen ihrer Mitglieder,
3. eigenen Beschlusses,
4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.

(2) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorbereitung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine solche Zuweisung erfolgt in der Regel

1. an die Fachgruppe I, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus kircheneigenen Mitteln oder Steuermitteln finanziert wird,
2. an die Fachgruppe II, wenn der von der Angelegenheit betroffene Arbeitsbereich ausschließlich oder überwiegend aus anderen Mitteln finanziert wird.

Die Zuweisung kann mit Rahmenbedingungen verbunden werden.

§ 15

Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die auf Grund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die nicht einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der erstmaligen Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens sechs ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

(3) Haben in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2, die einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen ist, bei der Abstimmung in der Fachgruppe mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Fachgruppe auf Verlangen von mindestens vier ihrer Mitglieder, die an der Beratung teilgenommen haben, in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten. Haben nach dieser erneuten Beratung mindestens fünf, jedoch weniger als acht Mitglieder der Fachgruppe für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer nächsten Sitzung über die Angelegenheit zu beraten.

(4) Ist eine Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 einer Fachgruppe zur Entscheidung zugewiesen worden, wird die von der Fachgruppe beschlossene Arbeitsrechtsregelung der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) zugeleitet. Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über die Arbeitsrechtsregelung, sofern von ihr gesetzte Rahmenbedingungen nicht eingehalten worden sind oder eine der entsendenden Stellen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen eine erneute Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission beantragt hat. Andernfalls hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Verbindlichkeit der von der Fachgruppe beschlossenen Arbeitsrechtsregelung festzustellen.

(5) Haben nach einer erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder nach der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens sechs Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.

(6) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig. Sie kann die Angelegenheit an die Arbeitsrechtliche Kommission zurückverweisen und dabei Empfehlungen

für deren Beratung und Entscheidung geben. Über eine nach Satz 2 an sie zurückverwiesene Angelegenheit entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig.

(7) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission kann nach Absatz 5 Satz 1 nur zu einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung insgesamt angerufen werden. Eine Anrufung nur zu einem Teil einer vorgeschlagenen Arbeitsrechtsregelung ist unzulässig.

(8) Die Frist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach Zugang der Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die beschlossene Arbeitsrechtsregelung bei der entsendenden Stelle. Die Anrufungsfrist nach Absatz 5 Satz 1 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der über die Arbeitsrechtsregelung abgestimmt worden ist.

(9) Der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Anrufung nach Absatz 5 Satz 1 ist mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag für die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission an deren Geschäftsstelle zu richten. Es darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der vorgebrachten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist.

Abschnitt 4

Arbeitsrechtliche Schiedskommission

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in Fällen des § 15 Absatz 5 wird eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe (ARS-RWL) aus einer oder einem Vorsitzenden und zehn Beisitzerinnen oder Beisitzern gebildet. Für jedes ordentliche Mitglied wird eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter bestellt. Im Vertretungsfall nimmt das stellvertretende Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes wahr.

(2) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den Mitarbeitervereinigungen nach § 6 Absatz 1 entsandt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Lei-

tungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(6) Gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 kann von jeder entsendenden Stelle innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei ihr die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

(7) Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland sorgt für die Durchführung des Verfahrens zur Bildung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission. Sie oder er kann sich der Geschäftsstelle nach § 19 Absatz 6 bedienen.

§ 17

Amtszeit, Amtsdauer

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beträgt vier Jahre. Sie stimmt mit der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zeitlich überein.

(2) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden für eine Amtszeit bestellt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission im Amt. Hat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission am Ende der Amtszeit ihre Beratung über eine anhängige Sache noch nicht abgeschlossen, entscheidet sie über diese Sache in ihrer bisherigen Besetzung.

(3) Die erneute Bestellung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ist zulässig.

(4) Das Amt eines ordentlichen oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn es sein Amt niederlegt. Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers sowie einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers endet ferner, wenn sie oder er von der entsendenden Stelle abberufen wird. In diesen Fällen wird für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied bestellt. Bis zu dessen Bestellung nimmt das bereits entsandte stellvertretende Mitglied die frei gewordene Stelle ein.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission ist unabhängig. Für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gilt § 9 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. Sie ist bei ihrer Entscheidung gemäß § 15 Absatz 6 Satz 1 an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf. Sie kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sind nicht öffentlich. Die Arbeitsrechtliche Kommission sowie ihre Mitglieder, die die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen haben, und die entsendenden

Stellen (§§ 6 und 7) sind anzuhören. Sachkundige Beraterinnen und Berater können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

(3) Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. An der Abstimmung nehmen alle elf Mitglieder teil, die an der Beratung teilgenommen haben; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Wird in einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission eine der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten, so ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und Diakonischen Werken zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.

(6) Der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission steht für ihre Tätigkeit eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die beim Landeskirchenamt Detmold errichtet wird. Die Geschäftsstelle bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.

(7) Die Kosten für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission und für die hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden von der Lippischen Landeskirche getragen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 20

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied oder stellvertretenden Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bestehen, entscheidet bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission die Arbeitsrechtliche Schiedskommission, bei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 21

Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts

Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen In-Kraft-Treten; sie dauert bis 31. Dezember 2006. Bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission werden ihre Aufgaben von der bisherigen Arbeitsrecht-

lichen Kommission in unveränderter Besetzung wahrgenommen. In dieser Zeit frei werdende Plätze in der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission werden nach den Bestimmungen der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze besetzt.

(2) Die oder der Vorsitzende der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission beruft die erste Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission ein und leitet sie bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden. Die Mitteilungen nach § 6 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 über die in die neue Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind der oder dem Vorsitzenden der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission zuzuleiten.

(3) Die erstmalige Zuweisung von Angelegenheiten an die Fachgruppen nach § 14 Absatz 2 kann erfolgen, wenn die Mitteilung nach § 10 Absatz 5 der oder dem Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission vorliegt.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes laufende Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. Frei werdende Plätze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes neu besetzt.

(5) Wird an anderer Stelle auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten das neue Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dessen entsprechende Bestimmungen an deren Stelle.

§ 23

Geltungsbereich

(1) Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes.

(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.

(3) Wird das westfälische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrem Diakonischen Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. In diesem Fall gilt das rheinische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:

1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt; § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.
2. Die Arbeitsrechtlichen Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den

Mitarbeitervereinigungen aufgehoben; einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft, jedoch nicht vor In-Kraft-Treten gleicher Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.*

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im

kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 2002

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Kock

Dräger

* Die westfälische Landessynode hat am 15. November 2001 ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz beschlossen, das ebenfalls am 1. Juli 2002 in Kraft tritt. Die lippische Landessynode hat ein gleiches Arbeitsrechtsregelungsgesetz, das auch am 1. Juli 2002 in Kraft treten soll, am 26. November 2001 in erster Lesung beschlossen; die abschließende zweite Lesung ist für die Frühjahrssynode am 27./28. Mai 2002 vorgesehen.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Hanna-Jursch-Preis

Der Rat der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) vergibt zum zweiten Mal den Hanna-Jursch-Preis zur Förderung herausragender wissenschaftlich-theologischer Arbeiten aus der Perspektive von Frauen.

Der Preis dient der Auszeichnung von wissenschaftlich-theologischen Beiträgen von Frauen. Die Arbeiten sollen Maßstäbe für die Beurteilung der theologischen Forschung aus der Perspektive von Frauen (feministische Theologie, theologische Frauenforschung und Gender-Studies in der Theologie) setzen und sie einer breiteren kirchlichen Öffentlichkeit näher bringen.

Ausgezeichnet werden können Arbeiten zu folgenden Themenschwerpunkten:

1. Bioethik (z. B. Medizinethik, Reproduktionstechnologien, Gesundheit)
2. Interkulturelles Lernen/interreligiöser Dialog

Die Arbeiten können aus allen Fächern der Evangelischen Theologie kommen. Sie müssen den Kriterien und Methoden wissenschaftlicher Arbeit entsprechen und sollen

in der Regel von praktischer Relevanz für Liturgie, Verkündigung, Seelsorge, Kybernetik, kirchliche Bildungsarbeit oder Diakonie sein. Die Arbeiten müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Arbeiten, die bereits veröffentlicht oder im Rahmen einer Qualifikation (Habilitation, Promotion, Examina etc.) vorgelegt wurden, dürfen nicht vor dem 1. 1. 2001 veröffentlicht bzw. vorgelegt worden sein.

Der Preis wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung in Form einer Urkunde und eines Preisgeldes in Höhe von 5.000 € vergeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Geschäftsführung liegt beim Frauenreferat der EKD. Die Arbeiten sind bis zum 30. November 2002 schriftlich bei der Geschäftsführung einzureichen.

Frauenreferat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Herrenhäuser Straße 12

30419 Hannover

Telefon: (05 11) 27 96 - 4 41

E-Mail: frauenreferat@ekd.de

Auslandsdienst in Riga/Lettland

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum

Frühjahr 2003

für den Dienst in der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland, Gemeinde Riga,

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

mit Gemeindeerfahrung für die Dauer von 6 Jahren.

Neben der Gemeinde in Riga (besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste) sind auch weitere Gemeinden/Gemeindegruppen im Land zu betreuen.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- fähig und bereit sein, Leitungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen;
- Engagement und Interesse für den Gemeindeaufbau mitbringen;
- fähig und bereit sein, den Gemeindegliedern und den zahlreichen Gästen der Gemeinde als offener und toleranter Gesprächspartner/offene und tolerante Gesprächspartnerin zu begegnen;
- über ökumenische Erfahrungen für die sensible Situation in Lettland verfügen;
- bereit sein, jede Woche mehrere hundert Kilometer mit dem PKW zurückzulegen.

Eine teilmöblierte Wohnung ist vorhanden; bei Bedarf kann auch eine andere gesucht werden. Die Kosten für einen Sprachkurs (bis zu zwei Monaten) werden übernommen. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Führerschein ist erforderlich. Es gibt keine deutsche Schule in Riga.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 26
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-mail: evelyn.diemert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. 6. 2002 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

Auslandsdienst in Stockholm

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde in Stockholm sucht zum **1. Juli 2003** für die Dauer von 6 Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin.

Die Deutsche St. Gertruds Gemeinde will als Gemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Schweden (Svenska Kyrkan) den im Bistum Stockholm ständig oder vorübergehend lebenden Christinnen und Christen deutscher Sprache, Kultur und Herkunft christliche Gemeinschaft bieten und geistliche Heimat sein. Die Arbeit geschieht in ökumenischer Offenheit. Die Deutsche Gemeinde nimmt eine Brückenfunktion zwischen deutschem und schwedischem kirchlichen Leben wahr.

Das Zentrum der Gemeinde ist die 1642 erbaute Kirche und das Gemeindehaus in der Altstadt. Die Gemeinde hat 2.000 Mitglieder, das Pfarramt umfasst 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum vielfältigen Gemeindeleben gehört auch ein reiches musikalisches Angebot.

Die Gemeinde bietet einem Pfarrer/einer Pfarrerin die Möglichkeit, sich mit Freude und Kreativität den Aufgaben in einer lebendigen, volkskirchlich geprägten Gemeinde zu widmen.

Die geräumige Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus. Eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort.

Schwedische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird ein Intensivkurs vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist ist der **30. Juni 2002 (Eingang im Kirchenamt).**

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-1 27 und 1 28
Fax: (05 11) 27 96-7 25
E-Mail: westeuropa@ekd.de

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 81* Pfingsten 2002. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 105
- Nr. 82* Erste Verordnung zur Änderung der Auslandsfürsorgeverordnung. Vom 19. April 2002. 105

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

- Nr. 83 Kirchengesetz über die Einführung des Taufbuches. Vom 28. November 2000. (ABl. S. 11) 106
- Nr. 84 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Mai 2001. (ABl. S. 29) 106
- Nr. 85 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung. Vom 15. Mai 2001. (ABl. S. 30) 106

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 86 Allgemeine Studienordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (AStO). Vom 5. März 2002. (KABl. S. 148) 107
- Nr. 87 Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (APO). Vom 5. März 2002. (KABl. S. 151) 109

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss. Vom 6. Dezember 2001. (ABl. S. 100) 114
- Nr. 89 Verwaltungsverordnung über die Elternzeit für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamten und Kirchenbeamte. Vom 22. Januar 2002. (ABl. S. 137) 114

Evangelische Kirche der Pfalz

- Nr. 90 Verordnung zum Schutz vor dem Verlust von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Informationen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Datensicherungsverordnung –. Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 114) 115
- Nr. 91 Verordnung zum Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Computervirenschutzverordnung –. Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 115) 115
- Nr. 92 Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Datenverschlüsselungsverordnung –. Vom 19. Februar 2002. (ABl. S. 117) 116

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 93 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Vom 11. Januar 2002. (KABl. S. 109) 117

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Hanna-Jursch-Preis 123
- Stellenausschreibungen 124

H 1204

**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.
Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 3,- Euro – einschließlich Mehrwertsteuer –.
Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0